

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1872

38 (30.7.1872)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. Juli 1872.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen. Die Erkennung von Geldstrafen, deren Erhebung und Verrechnung. — Das Verschließen der Güterwagen durch die Güterpacker. — Der Zukauf von Billeten.

Sonstige Bekanntmachungen. Nr. 36228. B. Transport von Rohseide im Rheinischen Verkehrsverehr. — Nr. 37159. B. Behandlung zoll- oder steuerpflichtiger Güter. — Nr. 37397. B. Kohlenverkehr ab Pfälzischen Stationen. — Nr. 36426. B. Directer Güterverkehr im Westdeutschen Eisenbahnverbande. — Nr. 36008. B. Reinigung der Wagen von ungiltigen Aufschriften. — Nr. 37721. B. Trennung des Reichs- vom Bahntelegraphendienst. — Nr. 37040. T. Unterhaltung des Transportmaterials. — Nr. 37193. B. Verkehrshemmung auf fremden Bahnen. — Diensta Nachrichten. — Todesfälle.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 37620. R.

Die Erkennung von Geldstrafen, deren Erhebung und Verrechnung betreffend.

In weiterem Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni d. J. und der Verordnung Großh. Handelsministeriums vom 22. Juni d. J., Verordn.-Blatt Nr. 31 und 33, wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 12. Dezember 1845 Verordn.-Blatt Nr. 37 und der Generalverordnung vom 28. Februar d. J. Nr. 10534 für die Erkennung, Erhebung und Verrechnung von Geldstrafen nachstehende

Geschäfts-Behandlung

vorgeschrieben.

§. 1.

Die Aburtheilung von Straffällen steht zu:

A. Bezüglich der **Bahnpolizei**vergehen

den Bahnamtsvorständen, Bahnverwaltern und Bahnexpeditoren.

(Uebertretungen auf Stationen, welche mit Billetausgebern besetzt sind, werden gleichwie solche, die auf offener Bahn stattfinden, durch die Vorsteher der nächstgelegenen größeren Station abgewandelt. Die Niederschriften über diese Straffälle haben bei aller durch die Natur der Sache gebotenen Kürze das Datum, den Namen und Stationirungs- bezw. Wohnort des Anzeigers, sowie des Angezeigten, bestimmte Bezeichnung der Zuwiderhandlung, sowie die urkundliche Erklärung des Bestraften zu enthalten, daß er sich der von dem

Für die aburtheilenden Beamten und Dienststellen.

Bahnbeamten eröffneten Strafe mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung unterwerfe. Im Falle der Verweigerung dieser Erklärung geht die Sache an das Bezirksamt.)

B. Bezüglich der **Conventionalstrafen** wegen unrichtiger **Gewichts-** und **Inhalts-**Angabe (Ziffer 8 der Dienstvorschriften zum Vollzug des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Januar 1872)

a. den Bahnamts-Vorständen und Bahnverwaltern für die auf ihren Stationen zur Constatirung kommenden Fälle,

b. den Oberbetriebsinspectoren

für die auf den übrigen Stationen ihres Bezirks constatirten Fälle.

C. Bezüglich des **Nichteinhaltens** der **festgesetzten Fahrzeiten** durch die Locomotivführer

den Maschineningenieuren.

D. Bezüglich der **Dienstpolizei-Vergehen**

a. den Oberbetriebsinspectoren, Bezirks-Bahningenieuren und Maschineningenieuren

gegen das denselben organisationsmäßig unterstellte Dienstpersonal ohne Staatsdienereigenschaft bis zum Betrage von 10 fl.,

b. den Bahnamtsvorständen, den Bahnverwaltern und Abtheilungsingenieuren, sowie dem Dampfschifffahrtsverwalter

gegen das denselben organisationsmäßig unterstellte Dienstpersonal ohne Staatsdienereigenschaft bis zum Betrag von 5 fl.,

c. die Vorstände der Hauptcasse, der beiden Hauptcontrolen und der Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine

gegen das denselben unmittelbar unterstellte Bureau-, Cassen- und Magazinspersonal ohne Staatsdienereigenschaft bis zum Betrage von 10 fl. und gegen Elementarrechner bis zum Betrage von 1 fl. (Mahngebühr).

§. 2.

Der aburtheilende Beamte (Dienststelle) hat einerseits über seine Straferkenntnisse Rechenschaft abzulegen, anderseits für den Vollzug der Strafen, bezw. die Erhebung der Strafbeträge Sorge zu tragen.

Ferner liegt demselben auf Nachweis der erfolgten Verichtigung der Strafe die Assignation der Anzeigegebühren aus Bahnpolizeistrafen und sofern ein Nachlaß nicht zu erwarten steht, Conventionalstrafen wegen unrichtiger Gewichts- und Inhaltsangabe ob.

§. 3.

Zu diesem Zweck führt der aburtheilende Beamte Strafregister, er fertigt die der Kasse zuzustellenden Strafhebezettel aus, controlirt den Vollzug und veranlaßt Nachlaß, wo solcher gerechtfertigt erscheint, und Abgang, wo Unbeibringlichkeit nachgewiesen ist.

§. 4.

Es werden vier verschiedene Strafregister, für welche die seitherige Form beibehalten bleibt, geführt:

1. durch die Oberbetriebsinspectoren
 - a. für Conventionalstrafen wegen unrichtiger Gewichts- und Inhalts-Angabe,
 - b. für Dienstpolizeivergehen;
2. durch die Bezirksbahn- und Abtheilungsingenieure für Dienstpolizeivergehen;
3. durch die Maschineningenieure
 - a. für Nichteinhalten der Fahrzeiten,
 - b. für Dienstpolizeivergehen;
4. durch die Vorstände der Bahnämter, der Bahnverwaltungen und den Dampfschifffahrtsverwalter ~~insg.~~
 - a. für Conventionalstrafen wegen unrichtiger Gewichts- und Inhalts-Angabe,
 - b. für Bahnpolizeivergehen,
 - c. für Dienstpolizeivergehen;
5. durch die Bahnerpeditoren für Bahnpolizeivergehen;
6. durch die Vorstände der centralisirten Verwaltungszweige für Dienstpolizeivergehen (auch Mahngebühren);
7. durch die Hauptcontrole II außerdem für alle durch die Generaldirection erkannten Dienstpolizei- und Ordnungsstrafen.

§. 5.

Der aburtheilende Beamte hat jedes Erkenntniß jeweils sofort in das betreffende Strafregister einzutragen.

Die Casse, welche mit der Einhebung der Geldstrafe beauftragt wurde, der Tag, an welchem die Zahlung erfolgte (s. §. 7), wenn durch diesseitige Entschließung Abgang oder Nachlaß bewilligt wurde, Datum und Nummer dieser Entschließung,

Datum und Nummer, mit welcher die Anzeigegebühren assignirt wurden, sind in der Colonne „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

§. 6.

Gleichzeitig mit dem Eintrag in das Strafregister fertigt der Beamte den Strafhebezettel nach beiliegendem Formular, wozu die Impressen bezogen werden können, aus und stellt ihn derjenigen Casse zu, welche nach Maßgabe der Verfügung vom 5. Juli 1872 Nr. 33124 (Verordn.-Blatt Nr. 35) zur Erhebung am Besten vereinschaftet erscheint.

§. 7.

Sobald Zahlung erfolgt ist, erhält der Beamte (Dienststelle), welcher das Erkenntniß erlassen hat, den Strafhebezettel mit dem Befehl des Erhebungstages zurück.

48. 64
. 1874
2-565937 Derselbe notirt die geschehene Zahlung im Strafregister und ertheilt, im Falle Anzeigegebühren zu verwilligen sind, Zahlungs-Assignment für dieselben auf die Hauptcasse, bezw. zur Aufrechnung an diese.

§. 8.

S. 1874
7. Die Strafregister sind für die Dauer eines Quartals anzulegen, nach Ablauf desselben abzuschließen und innerhalb der ersten 8 Tage mit den Strafregistern von dem dem betreffenden Quartale vorangegangenen Quartal an ~~die Hauptcontrole II~~ einzusenden.

Die noch nicht berichtigten und auch nicht nachgelassenen Strafbeträge gehen mit der Bezeichnung „Uebertrag aus vorigem Quartal“ in das Strafregister des folgenden Quartals über.

Bei Gelegenheit dieser Quartalsvorlage sind Anträge auf Nachlaß zulässig.

Wenn ein für den betreffenden Beamten (§. 4) vorgeschriebenes Strafregister eines Quartals keinen Eintrag enthält, ist ~~der Hauptcontrole II~~ Fehlanzeige zu erstatten.

§. 9.

Gegen Stationscassen, welche sich in Erhebung der Straf gelder faumselig erweisen, haben die Strafe erkennenden Beamten entweder nach Maßgabe ihrer eigenen Competenz einzuschreiten, oder bei den zuständigen Organen entsprechendes Einschreiten zu veranlassen.

§. 10.

Die mit Erhebungs-Bescheinigung eingekommenen Strafhebezettel werden monatlich, in einer Consignation vereinigt und summiert, binnen 3 Tagen nach Ablauf eines Monats der Hauptcontrole II übersendet.

Die Consignation enthält lediglich die Nummer der Erkenntnisse und die im abgelaufenen Monat erhobenen Strafbeträge.

Etwas verspätet eingekommene Hebezettel sind sofort nachträglich der Hauptcontrole II zu übersenden.

§. 11.

Erkannte Geldstrafen werden nicht in das Ziffer 61 der Rechnungs-Instruction vorgeschriebene Notabilienbuch aufgenommen.

§. 12.

Für die Stationscassen. Die Stationscasse hat, sobald ihr ein Strafhebezettel zukommt, den Strafbetrag einzutreiben. Wenn auf geschehene Aufforderung Zahlung nicht erfolgt, die Einhebung auch nicht gelegentlich der Auszahlung von Gehältern, Löhnen etc. vollzogen werden kann, so hat die Stationscasse hievon dem Beamten, von welchem das Straf erkennniß ausging, Anzeige zu machen.

§. 13.

Sobald ein Strafbetrag erlegt ist, hat die Stationscasse dies auf dem Hebezettel mit „erhoben am 3. Oktober 1872

N. N.“

zu attestiren und denselben sofort an den Beamten (Dienststelle), der die Strafe erkannt hat, bezw. bezüglich der durch die Generaldirection erkannten Strafen an die Hauptcontrole II zu übermitteln.

§. 14.

Die überwiesenen Strafbeträge sind nur, soweit sie im betreffenden Monat eingehen, im Belastungsbuch sowohl, als im Cassentagebuch zu vereinnahmen.

§. 15.

Im Monats-Auszug aus dem Belastungsbuch sind die zur Erhebung gekommenen Strafbeträge in ihrer Gesamtsumme gesondert aufzuführen, also nicht unter dem Ueberweisungsbetrag des Bahnamts aufzunehmen.

§. 16.

Für dienstpolizeiliche Geldstrafen, welche die Generaldirection erkennt, werden die nach den §§. 2—10 dem aburtheilenden Beamten zugewiesenen Vollzugsgeschäfte der Hauptcontrole II übertragen.

Zu dem Ende erhält jede Verfügung, mit welcher eine Geldstrafe erkannt wurde, im Concept ein weiteres Membrum:

„An die Hauptcontrole II zum Vollzug der Strafe.“

§. 17.

Die Hauptcontrole II fertigt auf Grund der ihr nach §. 10 zugekommenen Straßhebezettel, nachdem dieselben mit den zugehörigen Consignationen verglichen wurden, das Straf-Verzeichniß.

Dasselbe enthält alle im abgelaufenen Monat zur Erhebung gekommenen Strafgebelter und wird jeweils bis zum 10. des Monats unter einnäherlicher Ueberweisung des Gesamtbetrags der Hauptcasse zugestellt.

§. 18.

In diesem Verzeichnisse sind unter jeder Stationscasse (Hauptcasse), welche Strafgebelter erhoben hat, die einzelnen Strafbeträge mit Bezeichnung des aburtheilenden Beamten und der Nummer des Erkenntnisses aufzuführen und die Summen der Erhebungen jeder einzelnen Casse zu ziehen. Am Schlusse wird die Gesamtsumme gezogen.

§. 19.

Die Hauptcontrole II nimmt mit den vierteljährig einkommenden Strafregistern auf Grund der Consignationen über die erhobenen Strafgebelter (§. 10) eine formelle Prüfung vor und unterbreitet die Register mit ihren etwaigen Bemerkungen versehen der Generaldirection zur sachlichen Prüfung.

§. 20.

Für die
Eisenbahn-
Hauptcasse. Geldstrafen gegen Beamte, Bedienstete und Arbeiter, welche nach der Verfügung vom 5. Juli 1872 Nr. 33124 ihre Dienstbezüge aus der Hauptcasse erhalten, und Conventionalstrafen gegen Ausländer, welche durch die Generaldirection erkannt werden, sind durch die Hauptcasse unmittelbar zu erheben, und hat dieselbe hierwegen das unter §. 12 und 13 für die Stationscassen vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 21.

Die Sammlung der Einzelbeträge kann einem Buchhalter, der dann auch die Bescheinigung (§. 13) ausstellt, übertragen werden.

Der Gesamtbetrag wird erst auf Grund der Ueberweisung der ^{Plombirung} Hauptcontrole II (§. 17 und 18) definitiv vereinnahmt bezw. zur Cassé gebracht.

§. 22.

Die letzterwähnte Ueberweisung bildet auch die Grundlage der definitiven summarischen Verrechnung der bei sämtlichen Stationscassen erhobenen Strafgebel.

§. 23.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Ueber-
gangs-Be-
stimmung.

Die Bahnämter, sowie diejenigen Bahnverwaltungen, welche an Stelle von Bahnämtern getreten sind, nehmen die früher erkannten, aber noch nicht erhobenen Strafgebel in die neuen Strafregister auf.

Die seit dem 1. Juli d. J. durch die Oberbetriebs-Inspectoren, Bezirksbahn-, Maschinen- und Abtheilungs-Ingenieure, Bahn- und Dampfschiffahrtsverwalter, Bahnexpeditoren, sowie durch die Generaldirection erkannten Geldstrafen, welche etwa noch nicht zur Erhebung gelangten oder in ein Strafregister aufgenommen wurden, sind in die nach vorstehender Verordnung zu führenden Strafregister nachträglich aufzunehmen und überhaupt in der hier vorgeschriebenen Weise zu behandeln.

Carlsruhe, den 29. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 37081. B.

Das Verschließen der Güterwagen durch die Güterpacker betreffend.

Nachdem nunmehr sämtliche Güterpacker mit eigenen besondere Nummern tragenden Plombirungen ausgerüstet sind, hat die in §. 87 Absatz 12, 13 und 14 und §. 91 Absatz 10, 11, 12 und 16 der Instruction für Zugmeister, Oberschaffner und Schaffner vorgeschriebene Plombirung von Wagen durch die Packer selbst, unter Aufsicht der Zugmeister, mit ihren eigenen Plombirungen und nicht mehr mit derjenigen des Zugmeisters zu geschehen.

Hienach ist Abschnitt 5 genannter Instruction entsprechend zu ändern.

Carlsruhe, den 26. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Nr. 36827. B.

Den Zukauf von Billeten betreffend.

Die Zusatzbestimmung zu §. 11 des Betriebs-Reglements für die Beförderung von Personen 2c. 2c. auf den Eisenbahnen Deutschlands hat in Betreff des Zukaufs von Billeten beim Uebergang aus gewöhnlichen Zügen in Schnellzüge oder beim Uebergang aus einer niederen Classe in eine höhere Classe in Schnellzügen auf den Bahnstrecken Basel-Constanz und Heidelberg-Würzburg, wo einzelne Züge zwar als Schnellzüge geführt, zu allen Zügen jedoch gleichmäßig gewöhnliche Billete ausgegeben werden, verschiedene Auslegung erfahren.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen werden die Großh. Eisenbahndienststellen hiermit in Kenntniß gesetzt, daß Ziffer 2 genannter Zusatzbestimmung nur bei solchen Zügen, zu welchen wirklich Schnellzugsbillete zur Ausgabe kommen, Anwendung finden kann, bei denjenigen Zügen aber, zu welchen gewöhnliche Billete gültig sind, lediglich Ziffer 1 der gedachten Zusatzbestimmung Anwendung zu finden hat.

Die Großh. Bahnämter, welchen Fahrpersonal unterstellt ist, haben das letztere hiernach mit Weisung zu versehen.

Carlsruhe, den 25. Juli 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

Sonstige Bekanntmachungen.

Gütertransport.

Nr. 36228. B. Mit dem 1. August d. J. wird ein directer Tarif für die Beförderung von Rohseide, gezwirnt oder nicht und von Cocons von den schweizerischen Stationen Luzern, Zürich und Chur nach Crefeld in Wirksamkeit treten.

Der Verkehr von Luzern und Zürich wird über Waldshut-Mannheim, jener von Chur über die 3 Routen:

Waldshut-Mannheim,

Korschach-Constanz-Mannheim und

Korschach-Friedrichshafen-Mannheim bewirkt.

Von dem Tarife und der in Folge Einführung desselben erlassenen Dienstabweisung werden den betreffenden Großh. Bahnämtern alsbald Exemplare zugehen.

Nr. 37159. B. Es kommt im Verkehr mit ausländischen Stationen nicht selten vor, daß Güter, welche beim Ausgang aus dem deutschen Zollverein einer zoll- oder steueramtlichen Abfertigung unterworfen werden müssen, sich in einer und derselben Frachtkarte mit Gütern des

freien Verkehrs ausgeführt finden. Letztere erleiden hierdurch einen unnötigen Aufenthalt, indem dieselben an der Ausgangsstation so lange zurückgehalten werden müssen, bis auch die Begleitschein Güter steueramtlich abgefertigt sind.

Den diesseitigen Stationen wird daher auf das Strengste anempfohlen, bei Gütersendungen, welche zum Ausgange aus dem Zollverein bestimmt sind, jeweils die Güter des freien Verkehrs von den Begleitschein Gütern getrennt mit besonderen Karten abzufertigen.

Nr. 37397. B. Vom 1. August l. J. an wird directe Kartenabfertigung für den Versandt von Steinkohlen und Coaks von der pfälzischen Bahnstation Bruchmühlbach nach den diesseitigen und württembergischen Stationen, für welche der directe Saarkohlenverkehr eingerichtet ist, zu den ab Station Homburg gültigen Kohlenfrachten stattfinden.

Die directen Kartirungen sind im Kohlenverkehr mit den Saargruben zu verrechnen.

Nr. 36426. B. Unter Hinweisung auf den mit Verfügung Nr. 188 Verordnungsblatt Nr. 1 d. J. bekannt gegebenen 28. Nachtrag zum Westdeutschen Tarife, gültig

vom 1. Januar 1872 ab und auf die Bestimmung unter Ziffer 1 desselben, wornach die bezügliche Route — Lehrte-Stendal oder Magdeburg-Potsdam — über welche der Transport stattfinden soll, in dem Frachtbriefe anzugeben ist, werden die betreffenden Verbandsstationen darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung irriger Instruktion die bezügliche Routenbezeichnung auch auf den Frachtkarten genau zu vermerken ist.

Nr. 36008. B. Die genaue Beobachtung der mit Generalverfügung vom 3. Juni 1870 Nr. 26121 gegebenen Vorschriften über die Entfernung ungültiger Wagenaufschriften wird in Erinnerung gebracht.

Telegraphenwesen.

Nr. 37721. B. Die Trennung des Reichs-Telegraphendienstes vom Bahn-Telegraphendienste ist vollzogen worden: in Kienchen am 1. Juli d. J.

Nr. 37040. T. An den in den Stationen befindlichen Bremswagen werden häufig die Thüren der Cabriolets offen gelassen. — Durch dieses ordnungswidrige Verfahren leiden die Wagen Noth, indem durch die Witterungseinflüsse sich die Thüren verziehen und sodann schlecht schließen.

Es ist deßhalb für die Zukunft strenge darauf zu achten, daß die Thüren der Bremscabriolets immer geschlossen gehalten werden.

Ferner wird auch die Bestimmung zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht, wonach die Fenster unbesetzter Personenwagen-Abtheilungen durch die Schaffner zu schließen sind.

Nr. 37193. B. Unter Bezugnahme auf die diesseitige im Verordnungsblatt Nr. 25 vom laufenden Jahr erschene Bekanntmachung Nr. 25116 B., wornach Gütersendungen nach Spanien, welche über die französische Ostbahn dahin befördert werden sollen, bis auf Weiteres nicht mehr aufzunehmen sind, werden die Stationen in Kenntniß gesetzt, daß nach einer Mittheilung der französischen Ostbahn der Güterverkehr nach Spanien wieder aufgenommen worden ist, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie.

Dienstnachrichten.

Betriebscontroleur Robert Stuß in Heidelberg wurde mit höherer Ermächtigung zur aushilfsweisen Verwendung im Rechnungs-Respiciat diesseitiger Generaldirection einberufen und ihm mit höchster Entschliebung aus Großh. Staatsministerium vom 9. Juli d. J. für die Dauer dieser Verwendung die Befugniß zur Abgabe der nach §. 205 der Rechnungs-Instruktion erforderlichen zweiten Unterschrift erteilt.

Ernannt wurden:

zum Eisenbahnerpeditionsgehilfen:

Postgehilfe Philipp Gaa;

zu Oberschaffnern:

Eisenbahnschaffner Ludwig Müller,

" Georg Michael Vogler,

" Benedikt Mott,

" Cosmos Hug,

" Johann Keller,

" Andreas Meßger,

" Wilhelm Kraier,

" Basilius Schneider,

" Heinrich Engelhard;

zu Maschinenheizern:

Richard Compost von Billingen,

Heinrich Frei von Knielingen;

zum Werkschreiber:

Carl Kraus von Limbach.

Entlassen wurden:

Assistent Georg Heydt,

Maschinenheizer Ludwig Nusus.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Locomotivführer Anton Schuh am 30. Juni d. J.,

Eisenbahnerpeditionsgehilfe Hermann Rudigier am

20. Juli d. J.

Beilage zur Verfügung vom 29. Juli 1872 Nr. 37620. R.

Strafhebezettel.

Nr. 121.

Der Oberbetriebsinspector des Bezirks beauftragt die
Stationscasse in bei Schaffner N. N., borten
die heute gegen denselben wegen ordnungswidrigen Benehmens gegen Reisende
erkannte Geldstrafe im Betrag von 1 fl. 30 kr.

— Einem Gulden dreißig Kreuzer —
zu erheben.

Freiburg, den 2. Oktober 1872.

N. N.

Bezahlt
am 30. Oktober 1872.

Bahnpeditor N. N.